Gemeinde St. Margareten im Rosental
9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9
Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel: 04226/218
Fax: 04226/218-20
Email: st-margareten@ktn.gde.at
Homepage: www-st-margareten.gv.at

Folgende Maßnahmen sind jedenfalls einzuhalten:

- Die Beschickung des Feuers darf **ausschließlich mit Biogenen Materialien** (Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub) erfolgen.
- Der Abstand im Umkreis eines zum Verbrennen vorgesehenen Reisighaufens ist so zu wählen, dass keine Gefährdung baulicher Anlagen oder brennbarer Gegenstände eintreten kann.
- Es dürfen keine Kunststoffe, Holzabfälle mit Zusätzen wie Spannplattenabfällen, kunststoffbeschichtete oder mit Holzschutzmittel behandelte Holzabfälle, Gummi- oder Plastikteile verbrannt werden.
- Es muss eine Löschhilfe bereitgestellt werden.
- Das Abbrennen darf nur unter ständiger Aufsicht und ohne Anrainerbelästigung (durch Rauch oder Geruch) erfolgen.
- Bei Aufkommen von Wind, Niederschlag und Funkenflug ist das Feuer zu löschen.
- Nachkontrollen der Feuerstelle sind jedenfalls durchzuführen, um ein erneutes Abbrennen zu verhindern.
- Der Reisighaufen ist vor dem Anzünden umzuschichten, um darin lebenden Kleintieren die Flucht zu ermöglichen.
- Bei Rauchentwicklung darf es keine Gefährdung für vorbeiführenden Straßenverkehr geben.
- Es werden vom Bürgermeister nur Brauchtumsfeuer genehmigt, welche im Rahmen einer Brauchtumsfeier abgebrannt werden.

Vorgangsweis der Feuerwehr bei Beschwerden bzw. Brandmeldungen

- Bei unsachgemäßem oder verbotenen Abbrennen eines Brauchtumsfeuers sowie Rauch- und Geruchsbelästigung wird dieses von der zuständigen Feuerwehr gelöscht und die Einsatzkosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

BRAUCHTUMSFEUER DÜRFEN NICHT ZUR ABFALLBESEITIGUNG MISSBRAUCHT WERDEN!

März 2023